

2135 031

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

GüterkraftverkehrsG v. 17. Oktober 1952, BGBl I 697, §§ 2, 3;
AVB f. Kraftfahrvers. (AKB), § 2 Nr. 2 a

Ein Gütertransport, dessen Bestimmungsziel außerhalb der Nahzone liegt, ist auch dann dem Güterfernverkehr zuzurechnen, wenn er innerhalb der Nahzone vorzeitig beendet wird. Hat der Transportunternehmer in diesem Fall für den Transport ein nur für den Güternahverkehr versichertes Kraftfahrzeug benutzt, so liegt ein Verstoß gegen die Verwendungsklausel vor.

BGH, Urt. v. 21. März 1963 - II ZR 148/60

OLG Koblenz

LG Koblenz

II ZR 148/60

Verkündet

am 21. März 1963

Heil, Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der "A [REDACTED]" See-, Fluß- und Landtransportver-
sicherungsaktiengesellschaft, vertreten durch
ihren Vorstand in K [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Firma K. K [REDACTED] KG, Autohof, Kraftwagen-Spedition
und Lagerei in A [REDACTED], K [REDACTED] Straße,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. März 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Nörr,
Dr. Reinicke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 13. Juli 1960 aufgehoben und die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen, das dabei auch
über die Kosten der Revision zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte für einen zum Fahrzeugbestand ihres Gütertransportunternehmens gehörenden Sattelschlepper bei der Beklagten eine Kraftfahrzeugvollversicherung (Kaskoversicherung) abgeschlossen. Der Verwendungszweck des Fahrzeugs beschränkte sich nach dem Versicherungsantrag der Klägerin auf den gewerblichen Güternahverkehr. Am 24. März 1958 wurde der von dem Fahrer W. der Klägerin gesteuerte Sattelschlepper, der mit einem Sattelaufleger zusammengekoppelt war, während eines Öltransports infolge überhöhter Geschwindigkeit von der Straße geschleudert und dadurch so schwer beschädigt, daß er die Fahrt nicht fortsetzen konnte.

Die Beklagte lehnt es ab, der Klägerin hinsichtlich des ihr erwachsenen Fahrzeugschadens Versicherungsschutz zu gewähren. Sie hat geltend gemacht: Sie sei nach § 2 Nr. 2 a AKB leistungsfrei geworden, weil die Klägerin den Sattelschlepper zu einem anderen als dem im Versicherungsantrag angegebenen Zweck verwendet habe. Zwar habe die Unfallstelle unstreitig innerhalb der Nahzone des Standorts des versicherten Fahrzeugs gelegen, jedoch sei das Fahrtziel ein außerhalb dieser Zone gelegener Betrieb in Olpe gewesen. Die Unfallfahrt sei deshalb dem gewerblichen Güterfernverkehr zuzurechnen. Die Klägerin habe ihren Versicherungsanspruch auch dadurch verwirkt, daß sie das Fahrzeug schon früher mehrfach im gewerblichen Güterfernverkehr eingesetzt habe. Im übrigen habe sie nach Eintritt des Versicherungsfalls durch unwahre Angaben über das Fahrtziel ihre Aufklärungspflicht verletzt. Eine Leistungspflicht der Beklagten sei außerdem im Hinblick auf § 61 VVG zu verneinen, weil die Klägerin den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt habe. Sie habe ihrem Fahrer W. den Auftrag zu der Unfallfahrt unter Verstoß gegen die Arbeitszeitbestimmungen erteilt.



Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, den durch den Unfall entstandenen Fahrzeugschaden im Rahmen des Versicherungsvertrages zu decken.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die Klägerin den Sattelschlepper auf der im Zeitpunkt des Unfalls durchgeführten Transportfahrt zu einem anderen als dem im Versicherungsantrag angegebenen Zweck verwendet und hierdurch ihren Versicherungsschutz nach § 2 Nr. 2 a AKB verloren hat.

1. Ein Versicherungsnehmer verstößt gegen die Verwendungsklausel des § 2 Nr. 2 a AKB, wenn er ein Fahrzeug, dessen Verwendungszweck nach dem Versicherungsantrag auf den gewerblichen Güternahverkehr beschränkt ist, zu einer gewerblichen Güterfernverkehrsfahrt benutzt (vgl. BGH VersR 1962, 153). Das Berufungsgericht hält die letztgenannte Voraussetzung im vorliegenden Fall nicht für gegeben. Es hat ausgeführt, der Öltransport könne, obwohl die Klägerin die Ölladung über die Grenzen der Nahzone hinaus befördern wollte, nicht dem Güterfernverkehr zugeordnet werden, weil die Transportfahrt durch den Unfall noch innerhalb der Nahzone beendet worden sei. Diese Auffassung ist rechtlich unzutreffend. Der Güterfernverkehr umfaßt nach § 3 GüKG "jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen". Hiernach

werden die aus der Nahzone hinausführenden Gütertransporte in ihrem vollen Umfang, d. h. auch insoweit dem Güterfernverkehr zugeordnet, als sie durch das Gebiet der Nahzone verlaufen (vgl. Balfanz, GüKG § 3 Anm. 4; Hein/Eichhoff/Pukall/Krien, GüKG § 16 Anm. 1). Angesichts dieser Regelung ist ein Gütertransport, dessen Bestimmungsziel außerhalb der Nahzone liegt, selbst dann dem Güterfernverkehr zuzurechnen, wenn er noch innerhalb der Nahzone durch ein unerwartetes Ereignis beendet wird; denn die vorzeitig abgebrochene Transportfahrt kann in einem solchen Fall keinen anderen rechtlichen Charakter haben, als wenn sie planmäßig zu Ende geführt worden wäre. Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, daß bei einem Gütertransport, der über die Grenzen der Nahzone hinausführen soll, die Beurteilung der Frage, ob es sich um Nah- oder Fernverkehr handelt, nicht möglich wäre, solange sich das Transportfahrzeug innerhalb der Nahzone bewegt. Die Entscheidung hinge vielmehr davon ab, ob dem Transport noch vor Überschreitung der Grenzen der Nahzone durch ein künftiges ungewisses Ereignis ein Ende bereitet wird oder nicht. Hierdurch würde die Kontrolle des Gütertransportwesens mit einer untragbaren Unsicherheit belastet. Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber durch § 3 GüKG die Gütertransporte, deren Bestimmungsziel außerhalb der Nahzone liegt, auch in den Fällen erfassen will, in denen die Transportfahrt noch im Bereich der Nahzone vorzeitig beendet wird. Es ist somit davon auszugehen, daß sich der nur für den gewerblichen Güternahverkehr versicherte Sattelschlepper der Klägerin bei Eintritt des Versicherungsfalls auf einer gewerblichen Güterfernverkehrsfahrt befand.

2. Eine vom vereinbarten Verwendungszweck abweichende Benutzung des versicherten Kraftfahrzeugs erfüllt nicht den Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung, sofern die

Art der Benutzung gegenüber dem im Versicherungsantrag angegebenen Verwendungszweck keine höher zu bewertende Gefahr darstellt (vgl. Fromm, Kraftfahrzeugpflichtversicherung 2. Aufl. S. 318). Dieser Grundsatz kann jedoch selbst dann, wenn das Schadensereignis in der Nahzone eintritt, nicht dazu führen, eine Güterfernverkehrsfahrt einer Güternahverkehrsfahrt gleichzustellen (abweichend Stiefel/Wussow, AKB 5. Aufl. § 2 Anm. 32 S. 83; Wussow, Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht 1957, 190). Güterfernverkehrsfahrten bedeuten auch insoweit, als sie sich im Bereich der Nahzone abspielen, für den Kraftfahrzeugversicherer schon deshalb generell ein höheres Risiko als Güternahverkehrsfahrten, weil mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß ein im Güterfernverkehr eingesetzter Kraftfahrer im Hinblick auf die Länge der Beförderungswege schneller und damit gefährlicher fährt als im Güternahverkehr.

Die Klägerin hat somit entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts durch den Öltransport gegen die Verwendungsklausel des § 2 Nr. 2 a AKB verstoßen.

3. Diese Obliegenheitsverletzung würde allerdings nach § 6 Abs. 1 und 2 VVG den Klageanspruch nicht berühren, falls sie unverschuldet oder weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistung der Beklagten ursächlich geworden wäre. Ob die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ersichtlich. Die Klägerin hatte bisher keinen Anlaß, hierzu Stellung zu nehmen, da nach der Ansicht des Berufungsgerichts der Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung nicht erfüllt war. Ihr muß deshalb Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

II. Soweit die Revision das angefochtene Urteil auch in seinen übrigen Teilen angreift, sind ihre Rügen unbegründet.

1. Die Beklagte kann ihre Leistungsfreiheit nicht daraus herleiten, daß die Klägerin den Sattelschlepper schon in früheren Fällen im Güterfernverkehr eingesetzt habe. Die angeblichen früheren Verstöße der Klägerin gegen § 2 Nr. 2 a AKB könnten im Hinblick auf § 6 Abs. 2 VVG nur dann von Bedeutung sein, wenn sie den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistung der Beklagten beeinflußt hätten. Das Berufungsgericht hält einen solchen ursächlichen Zusammenhang für ausgeschlossen.

Die gegen diese Feststellung gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Die Beklagte hatte in den Tatsacheninstanzen zwar frühere Pflichtwidrigkeiten der Klägerin behauptet, sich dabei aber auf die unsubstantiierte Behauptung beschränkt, die Klägerin habe mit dem versicherten Fahrzeug bereits vor dem Unfall Fahrten in die Fernverkehrszone ausgeführt. Hieraus ergaben sich ebenso wie aus dem übrigen Vortrag der Parteien keine Anhaltspunkte dafür, daß die behaupteten früheren Verstöße gegen die Verwendungsklausel einen Einfluß auf das Unfallgeschehen gehabt haben könnten. Unter diesen Umständen durfte das Berufungsgericht den der Klägerin obliegenden Nachweis, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen derartigen Verstößen und dem Eintritt des Versicherungsfalls oder dem Umfang der Leistung der Beklagten ausgeschlossen sei, als geführt ansehen, ohne den von der Beklagten benannten Zeugen Weber zu hören (vgl. hierzu BGH VersR 1960, 1033, 1034).

Die Erwägungen, mit denen die Beklagte in der Revisionsinstanz darzutun versucht, daß sich die angeblichen früheren Obliegenheitsverletzungen der Klägerin auf den Eintritt des Versicherungsfalls ausgewirkt haben könnten, bewegen sich auf tatsächlichem Gebiet. Sie sind daher nach § 561 Abs. 1 ZPO unbeachtlich.

2. Der von der Beklagten erhobene Vorwurf, die Klägerin habe die ihr durch § 7 I 2 AKB auferlegte Aufklärungspflicht verletzt, ist ungerechtfertigt. Daß die Klägerin in ihrer Schadensanzeige die Frage nach dem Fahrtziel nicht beantwortet hat, bedeutet keinen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (vgl. BGH VersR 1962, 153, 154). Sie hat eine solche Obliegenheitsverletzung auch nicht dadurch begangen, daß sie auf die Anfrage der Beklagten vom 3. April 1958 die Angabe des Fahrtziels unterließ. Diese Anfrage betraf lediglich die Einsatzzeiten des Fahrers W. in "den letzten drei Tagen vor dem Schadensfall". Sie ließ nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß die Beklagte auch Wert darauf legte, das Ziel der Unfallfahrt zu erfahren. Der Hinweis der Revision auf den Schriftsatz der Klägerin vom 2. September 1959 geht fehl, da sich diesem Schriftsatz entgegen der Auffassung der Revision nicht entnehmen läßt, daß die Angabe der Klägerin, der mit der Ladung für Olpe versehene Tankauflieger habe die Zugmaschine in Gummersbach wechseln sollen, bewußt wahrheitswidrig gewesen sei.

3. Auch der Einwand der Beklagten, daß die Klägerin den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt habe, ist unbegründet.

Eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls kann zwar, wie der erkennende Senat bereits in seiner in VersR 1957, 353 veröffentlichten Entscheidung ausgeführt hat und vom Berufungsgericht nicht verkannt wird, auch darin bestehen, daß der Versicherungsnehmer einen bei ihm angestellten Kraftfahrer in seiner Leistungsfähigkeit erheblich überfordert. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor. Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß der Fahrer W. vor seinem Dienstantritt am Unfalltage 40 Stunden Frei-

zeit gehabt habe. Er habe am Unfalltage nach der Behauptung der Beklagten bis zum Unfall 9 Stunden Fahrdienst geleistet und möglicherweise noch mindestens 3 weitere Fahrtstunden bewältigen müssen, falls sich der Unfall nicht ereignet hätte. Hierin sei auch bei Berücksichtigung der in § 15 a StVZO getroffenen Dienstzeitregelung im Hinblick auf die vorausgegangene lange Ruhezeit keine so schwerwiegende Überbelastung des Fahrers zu erblicken, daß gegenüber der Klägerin der Vorwurf gerechtfertigt sei, sie habe durch Erteilung des Fahrauftrags an W. [REDACTED] die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Grade verletzt.

Diese Ausführungen lassen weder eine falsche Beurteilung des Rechtsbegriffs der groben Fahrlässigkeit noch einen sonstigen Rechtsfehler erkennen. Sie sind daher mit der Revision nicht angreifbar.

Die Sache mußte jedoch aus den zu I dargelegten Gründen unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision obliegt.

Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Reinicke Dr.Bukow Dr.Schulze